

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität zu Lübeck,
Sektion für Forschung und Lehre in der Pflege
AZ 1392-1-1**



67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.07.2014

TOP 5.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Dualer Bachelorstudiengang Pflege	B.Sc.	210	8 Semester	Dual	40		

Vertragsschluss am: 28.01.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 10.03.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 04.04.2014

Ansprechpartner der Hochschule:

Katrin Balzer, Diplom-Pflegepädagogin (Studiengangskoordinatorin)

Prof. Dr. Sascha Köpke (Studiengangsleiter)

Sektion für Forschung und Lehre in der Pflege

Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Universität zu Lübeck

Ratzeburger Allee 160

23538 Lübeck

E-Mail Katrin.Balzer@uksh.de, Sascha.Koepke@uksh.de

Telefon +49 (0)451 500-5098, +49 (0)451 500-5467

Betreuende Referentin: Anja Grube

Gutachter/-innen:

- **Herr Prof. Dr. Johann Behrens**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Medizinische Fakultät, Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft (Wissenschaftsvertreter)
- **Frau Prof. Marlies Beckmann**, Fachhochschule Frankfurt/Main, Fachbereich 4, Professur für Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt Klinische Pflege (Wissenschaftsvertreterin)
- **Herr Ludger Kosan**, Pflegedirektion, Universitätsklinikum Erlangen (Vertreter der Berufspraxis)
- **Herr Alexander Kraus**, Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften an der TU München (Studierendenvertreter)

Hannover, den 13.05.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss v. 09.07.2014	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Dualer Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-10
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-15
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-15
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-16
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-17
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-17
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-18
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-18
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-18
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule v. 30.05.2014	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss v. 09.07.2014

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis. Das vorgelegte Praxiscurriculum belegt nach Ansicht der Kommission in anschaulicher Weise die Schlüssigkeit des dualen Studiengangskonzepts, insbesondere die hinreichende inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis. Die erste von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage kann daher entfallen. Es wurden unterzeichnete Kooperationsverträge und ergänzte Modulbeschreibungen eingereicht. Die endgültige Fassung der Studiengangsordnung wurde durch das Präsidium der Universität genehmigt und veröffentlicht. Die Kommission betrachtet daher die weiteren durch die Gutachtergruppe festgestellten Mängel ebenfalls als behoben.

Die SAK akkreditiert den dualen Bachelorstudiengang Pflege mit dem Abschluss Bachelor of Science ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Dualer Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zuordnung der verschiedenen zu erwerbenden Kompetenzen zu den Modulen nochmals eingehend auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen und die Modulbeschreibungen ggf. entsprechend zu überarbeiten.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Qualitätssicherung des Studiengangs besonders sorgfältig auf die Ermittlung der realen studentischen Arbeitsbelastung zu achten und hierbei auch die extracurricularen Praxisanteile in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt den Verantwortlichen der Universität, auf eine rechtzeitige Besetzung der Professur „Evidenzbasierte Pflege“ hinzuwirken, um einer dauerhaften Überlastung der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination vorzubeugen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studiengang Pflege analog zur Medizin an der leistungsorientierten Mittelvergabe innerhalb der Hochschule zu beteiligen. Hierzu gehört auch die Schaffung von Anreizen für gute Lehre, z.B. in Form zusätzlicher Mittel bei guten Evaluationsergebnissen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, für den Fall eines steigenden Bedarfs an Studienplätzen rechtzeitig Gespräche mit dem Ministerium zu führen und verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzierung zu treffen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Ordnungen und das Modulhandbuch zu gegebener Zeit auch auf der Website für den Studiengang zu veröffentlichen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Dualen Bachelorstudiengangs Pflege mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Durch Vorlage des Praxiscurriculums muss abschließend belegt werden, dass die praktischen Studiengangsanteile den Qualitätskriterien und speziellen Anforderungen von Wissenschaft und Praxis genügen. (Kriterium 2.3, 2.10, Drs. AR 20/2013)
- Sämtliche Kooperationsverträge sowie die Studiengangsordnung müssen in abschließender und verbindlicher Form vorliegen. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die endgültige Fassung der Ordnung veröffentlicht und in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.6, 2.8, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Für die Module „Studium Generale“ und „Methoden des Case und Care Management“ müssen Inhalte bzw. Qualifikationsziele formuliert und in der Modulbeschreibung verankert werden. (Kriterium 2.2, 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Medizin und Lebenswissenschaften bilden das Kernprofil der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre. Zusätzlich zur Mediziner Ausbildung im Verbund mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein hat die Universität ihr Fächerspektrum in den letzten Jahren kontinuierlich um modularisierte Bachelor- und Masterprogramme erweitert. Diese sind überwiegend im MINT-Bereich angesiedelt und weisen meist einen deutlichen Medizinbezug auf (zu nennen sind hier z.B. Medizinische Informatik, Biomedical Engineering, Infection Biology oder Molecular Life Science). Seit WS 2012/13 ist auch der Bachelorstudiengang Psychologie im Angebot.

Mit dem Bachelorstudiengang „Pflege“, der zum Wintersemester 2014/15 starten soll, hat die Universität nun ein erstes duales Programm entwickelt, das auf die (evidenzbasierte) gesundheitliche Versorgung abzielt und stark mit der klinischen Praxis verzahnt ist.

Mit Einrichtung des Studiengangs trägt die Universität auch den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und anderer Expertengremien Rechnung, die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsberufen verstärkt an Hochschulen und insbesondere auch an medizinischen Fakultäten zu etablieren. Diese Entwicklung hin zu einer verstärkten Evidence-Basierung und Akademisierung der Pflege wird auch von den Mitgliedern der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Es handelt sich bei dem Studiengang um ein ausbildungsintegrierendes Konzept: Neben dem Bachelor of Science erwerben die Studierenden je nach gewähltem Schwerpunkt auch die Berufszulassung in den Pflegeberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege.

Hauptkooperationspartnerin der Universität bei der Umsetzung des Studiengangskonzepts ist die UKSH Akademie, eine Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, mit der bereits eine langjährige enge Zusammenarbeit auch im Bereich der Lehre besteht. Die Akademie soll im Studiengang sowohl als Ausbildungsträgerin fungieren (insgesamt vergibt sie ca. 150 pflegerische Ausbildungsplätze pro Jahr in Lübeck und Kiel) als auch Lehrkräfte hauptsächlich für die praxisbasierten Anteile des Curriculums zur Verfügung stellen. Die Beteiligung weiterer schleswig-holsteinischer Einrichtungen als Praxispartner ist möglich. Mit der AWO Schleswig-Holstein besteht bereits eine konkrete Vereinbarung, mit weiteren Interessenten laufen derzeit noch Verhandlungen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule sowie einiger nachgereichter Unterlagen und die Begehung in Lübeck. Es wurden Gespräche geführt mit Mitgliedern der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, Vertreter/innen der Praxispartner sowie mit Studierenden der Medizin (diese verfügten teilweise auch über die Berufszulassung für Pflege) und des Bachelorstudiengangs Psychologie. (Da der Studiengang Pflege erst zum Wintersemester 2014/15 starten soll, gibt es im zu akkreditierenden Programm selbst noch keine Studierenden.)

II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In § 2 der Studiengangsordnung sind die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Der Studiengang qualifiziert auf wissenschaftlichem Niveau für ein reflektiertes, evidenzbasiertes pflegerisches Handeln in der individuellen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den verschiedenen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege. ... Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen des Pflegeberufes beizutragen.“ Wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit werden hier gleichermaßen als Qualifikationsziele des Studiengangs erkennbar. Laut Ordnung „qualifiziert der Studiengang primär für pflegerische Tätigkeiten im direkten Kontakt mit pflegebedürftigen Personen“ (vgl. § 2 Abs. 4). Die Vor-Ort-Gespräche ergaben, dass sich auch im administrativen Bereich attraktive Einsatzmöglichkeiten für Absolvent/innen bieten. Dennoch zielt das Programm schwerpunktmäßig eher auf die direkte pflegerische Interaktion, deren Diagnostik, Planung und Evaluation, sowie die Beratung und Begleitung von Patienten, Bewohnern und Angehörigen ab (gerade auch in Abgrenzung zu Pflegemanagement-Studiengängen). Die Absolvent/innen sollen daneben und darüber hinaus die ärztliche Versorgung und Behandlung der Patienten durch die Umsetzung von pflegerischen Konzepten und Leitlinien wie z.B. entwicklungsfördernde Maßnahmen bei Kindern, DNQP Expertenstandards oder durch Netzwerkarbeit erweitern, ergänzen und unterstützen.

Weiterhin nennt die Ordnung als übergeordnetes Ziel die Herausbildung klinischer, ethischer, steuerungs- und organisatorischer sowie wissenschaftlicher Kompetenzen. Die Module nehmen jeweils auf einen dieser vier übergeordneten Wissens- und Kompetenzbereiche Bezug, was in einer Kompetenzmatrix in Bd. 1 des Antrags veranschaulicht wird (vgl. Tabelle 5, S. 31). Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zuordnung der verschiedenen Kompetenzen zu den Modulen nochmals eingehend auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Modulbeschreibungen unter Punkt 2.2.2).

Der Erwerb ethischer Kompetenzen ist eng mit der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement verbunden. Die Studierenden sollen nicht nur die Fähigkeit zur kritischen Analyse bestehender Prozesse und Strukturen in der Pflege, sondern auch die Kompetenz zur „Initiierung von Veränderungsprozessen“ (vgl. Studiengangsordnung) erwerben. Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls als Ziel des Studiums identifizierbar: So sollen die Studierenden laut Akkreditierungsantrag beispielsweise besondere Empathie- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Pflegebedürftigen entwickeln, sich in fachliche Diskussionen (z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen) aktiv einbringen und später ihr Wissen und Können an Fachkolleg/innen weitergeben können.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Umsetzung der intendierten Lernergebnisse im Curriculum und Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse

Das Curriculum im Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 31 Module, die sich auf eine Regelstudienzeit von 8 Semestern verteilen und gliedert sich in einen allgemeinen und einen berufsspezifischen Modulbereich. Der allgemeine Bereich besteht aus Pflichtmodulen, die alle Studierenden belegen müssen: Hierzu zählen verschiedene Grundlagenmodule zur Pflegewissenschaft, zu humanwissenschaftlich/medizinischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen (z.B. zur klinischen Medizin und Psychologie oder zu gesellschaftlich-rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflege) sowie übergreifenden pflegerischen Aufgaben wie Qualitätsmanagement, Gesundheitsökonomie oder Case und Care Management. Hinzu kommen ein Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt im siebten Semester sowie verschiedene Module, die der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen, z.B. „Forschungsmethoden I und II“ oder das Modul „Journal Club“ im dritten Studienjahr. Insgesamt umfasst der berufsfeldübergreifende Bereich des Curriculums 137 ECTS-Punkte.

Der berufsspezifische Bereich des Curriculums im Umfang von 56 ECTS-Punkten gliedert sich in drei Säulen, die in ihrer Grundstruktur weitgehend deckungsgleich, in ihren inhaltlichen Schwerpunkten jedoch auf die jeweiligen Ausbildungsberufe der Studierenden abgestimmt sind. Im Mittelpunkt des berufsspezifischen Teils stehen Module zur pflegerischen Diagnostik und Interventionen, die jeweils theorie- und praxisbasierte Lehrveranstaltungen integrieren, sowie schwerpunktbezogene Module zur klinischen Medizin und Psychologie. Das überfachliche Pflichtmodul „Studium Generale“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten sowie die Bachelorarbeit komplettieren das Studienprogramm.

Der Studiengang baut auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf, vermittelt jedoch ein deutlich darüber hinausgehendes fachliches und überfachliches Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen. Die Studierenden sollen ein breites und integriertes Grundlagenwissen erwerben, das pflegerische, medizinische und sozialwissenschaftliche Aspekte einschließt und die für die evidenzbasierte Pflege zentralen wissenschaftlichen Theorien und Arbeitsmethoden kennenlernen. Durch die eingehende Beschäftigung auch mit gesellschaftlichen und ethischen Problemen der Pflege sollen sie schrittweise in die Lage versetzt werden, eigenständig zu ausgewogenen Urteilen und Entscheidungen zu gelangen, die verschiedene Gesichtspunkte in angemessener Weise berücksichtigen. Darüber hinaus fördert das duale Konzept von Beginn an ihre Fähigkeit, das erlangte Wissen in berufspraktischen Zusammenhängen anzuwenden.

Der Studiengang soll außerdem eine große Bandbreite an kommunikativen Kompetenzen vermitteln: Hierzu gehört sowohl die Fähigkeit, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeitsprozesse angemessen aufzubereiten und zu präsentieren als auch die Fähigkeit zum konstruktiven fachlichen Austausch im Team. Von besonders zentraler Bedeutung im Studiengang ist selbstverständlich der Erwerb kommunikativer Kompetenzen, die für den Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen eine Rolle spielen wie z.B. Empathiefähigkeit oder die Berücksichtigung kognitiver, körperlicher, psychischer sowie sozialer Beeinträchtigungen.

Nach Meinung der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept im Hinblick auf die intendierten Lernergebnisse des Programms stimmig aufgebaut. Berufsbefähigung und wissenschaftliche Befähigung erhalten im Curriculum ähnlich hohes Gewicht und werden von Beginn an eng miteinander verknüpft. Der Anspruch, die Pflegepraxis wissenschaftlich zu untermauern, wird erkennbar durch das Programm eingelöst.

Generell sieht das Studiengangskonzept eine kontinuierliche Sensibilisierung der Studierenden (sowohl durch Lehrveranstaltungen im Studium als auch in der Berufsausbildung) für die sozialen, politischen und ethischen Dimensionen der Pflege vor, was auch ihre Befähigung und Bereitschaft zum allgemeinen gesellschaftlichen Engagement erhöht. Der kontinuierliche Kontakt mit Pflegebedürftigen in der Praxis, flankiert durch die begleitenden Theorieveranstaltungen, ist auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in hohem Maße förderlich.

Inhaltliche Abstimmung zwischen Theorie und Praxis

Der Bachelorstudiengang Pflege verzahnt die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung an der Universität mit einer Berufsausbildung an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege gemäß den gesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Berufe in der Kranken- bzw. Altenpflege. In den Antragsunterlagen ist die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen detailliert und nachvollziehbar beschrieben.

Der theoretische Teil der Berufsausbildung ist komplett in das Bachelorstudium integriert, sodass der Besuch einer Berufsfachschule für die Studierenden nicht notwendig ist. Darüber hinaus werden ca. 40 % der praktischen Ausbildung in Form modulgebundener Praktika als Teil des Bachelorstudiums angerechnet. Die übrigen praktischen Ausbildungsanteile sollen von den Studierenden während der ersten sechs Semester außercurricular in den ausbildenden Einrichtungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erbracht werden. Nach dem sechsten Semester soll die praktische Prüfung für den Erwerb der Berufszulassung erfolgen. Die einzelnen Prüfungsteile sollen als studienbegleitende Fachprüfungen in verschiedene Module des Studiengangs integriert werden, jedoch soll laut Entwurf der Studiengangsordnung im Benehmen mit der zuständigen Behörde ein gesonderter Examensausschuss eingerichtet werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die staatliche Prüfung zu gewährleisten.

Nach Abschluss der Berufsausbildung sind im letzten Studienjahr weitere Praktika vorgesehen, die ausschließlich Teil des Bachelorstudiengangs sind und in Inhalt und Anspruch über das in der Berufsausbildung Geforderte hinausgehen. Diese Praktika können in einer von den Studierenden frei wählbaren Einrichtung absolviert werden, sofern dort eine angemessene Betreuung durch eine einschlägige Fachkraft mit Hochschulabschluss gewährleistet wird (vgl. § 5 Abs. 5 der Studiengangsordnung).

Die insgesamt 15 während des Studiums abzuleistenden Praktika sind grundsätzlich in Module eingebunden, wo sie mit praxis- oder theoriebasierten Lehrveranstaltungen kombiniert werden. Vor allem die praxisbasierten Lehrveranstaltungen (Praxistrainings), die direkt am Lernort Praxis stattfinden und durch eine gesondert eingerichtete Stelle koordiniert werden

sollen, sind von zentraler Bedeutung für den Theorie-Praxis-Transfer im Studiengang.

Die Gutachtergruppe begrüßt grundsätzlich die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiengangskonzepts, gibt jedoch an dieser Stelle noch keine abschließende Bewertung ab. Zwar sind alle Praxisphasen in den Modulbeschreibungen berücksichtigt, jedoch ist derzeit ein separates Praxiscurriculum (Anhang zum Modulhandbuch) in Arbeit, das Ziele, Art, Ort und Umfang der Praktika, die Zuständigkeiten für die Praxisbegleitung und -anleitung sowie die angewandten methodisch-didaktischen Instrumente und die Formen der Kompetenzüberprüfung detaillierter beschreibt. Die Gutachtergruppe ist im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zu der einhelligen Auffassung gelangt, dass eine vollständig angemessene Qualitätsbewertung der praktischen Studiengangsanteile erst auf Basis des ausstehenden Praxiscurriculums erfolgen kann.

Für das Gelingen des dual angelegten Studienganges ist eine fundierte Verknüpfung von theoretischen und praktischen Studiengangsanteilen in der Umsetzung zwingend. Hierauf wird nach Meinung des Gutachterteams beim Praxiscurriculum und bei der Reakkreditierung besonders zu achten sein. Um schnellstmögliche Fertigstellung und Vorlage des Praxiscurriculums wird gebeten.

Eine Diskussion des Studiengangskonzepts unter organisatorischen Gesichtspunkten erfolgt unter Punkt 1.3.

Lehr- und Lernformen

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang sind zu ca. 80% theoriebasiert. Vorlesungen werden auf Modulebene mit begleitenden Übungen, Seminaren oder den Praktika kombiniert, was insgesamt für eine gute Balance verschiedener Lehrformen im Studiengang und eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sorgt. Die praxisbasierten Lehrveranstaltungen umfassen u.a. Übungseinheiten direkt am Lernort Praxis oder spezielles pflegerisches Fertigkeitstraining („Skills Lab“). Im Zentrum vieler Veranstaltungen steht die Methodik des Problemorientierten Lernens.

Die Gutachtergruppe bewertet die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen als didaktisch sinnvoll und geeignet, den Studierenden die gewünschten Kompetenzen zu vermitteln.

1.3 Studierbarkeit

Workload und organisatorische Abstimmung zwischen den Lernorten

Der Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs beschreibt detailliert die zeitliche Organisation des dualen Studiengangs über alle acht Semester hinweg, wobei beide Lernorte und auch die nichtkreditierten Praxisphasen berücksichtigt werden. Da die Berufsausbildung innerhalb der ersten drei Jahre absolviert wird, ist in dieser Zeit die Gesamtarbeitsbelastung für die Studierenden ungleich höher als im letzten Studienjahr. Jedes Semester umfasst ca. 280 außercurriculare Arbeitsstunden für den Erwerb der Berufszulassung in den ausbilden-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

den Einrichtungen, während für das Studium selbst zwischen 24 und 27 ECTS-Punkten pro Semester erbracht werden müssen. Rein rechnerisch ergibt sich so eine durchschnittliche jährliche Arbeitsbelastung knapp unterhalb des zulässigen Maximums für Intensivstudiengänge (75 ECTS-Punkte pro Studienjahr). Im siebten Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Dies ist möglich, da die außercurriculare Belastung für die Studierenden nach Abschluss der Berufsausbildung entfällt. Im letzten Semester müssen (inklusive Bachelorarbeit) mindestens 22 ECTS-Punkte erbracht werden. Die 5 ECTS-Punkte für das Studium Generale können die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs sammeln und hierfür je nach ihren zeitlichen Kapazitäten in jedem Semester Veranstaltungen belegen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe bewegt sich die veranschlagte studentische Gesamtbelastung auch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im dualen Studium in einer kritischen Höhe, liegt jedoch insgesamt noch im Rahmen des Machbaren. Die Studierbarkeit wird nach Einschätzung des Gutachterteams auch entscheidend von einer schlüssigen inhaltlichen Abstimmung der theoretischen und praktischen Studien- bzw. Ausbildungsanteile abhängen. Da noch keine Erfahrungswerte vorliegen, kann sich erst in der praktischen Umsetzung des zu akkreditierenden Studiengangskonzepts zeigen, ob die hohe zeitliche Belastung die Studierbarkeit des Programms ernsthaft beeinträchtigt. Die Gutachtergruppe akzeptiert daher die organisatorische und zeitliche Abstimmung zwischen den beiden Lernorten als vorläufig annehmbar, zumal sich die Programmverantwortlichen bei der Verteilung des Workloads an dualen Pflege-Studiengängen anderer Universitäten (z.B. der Universität Freiburg) und den dortigen guten Erfahrungen orientiert haben. Das Gutachterteam empfiehlt, bei der Qualitätssicherung besonders sorgfältig auf die Ermittlung der realen studentischen Arbeitsbelastung zu achten. Dabei müssen auch die extracurricularen Praxisanteile angemessen berücksichtigt werden. Bei der Reakkreditierung des Studiengangs wird hierauf besonderes Augenmerk zu legen sein.

Weitere Aspekte

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die studienbegleitenden Prüfungen in den Grundlagenmodulen des ersten Studienjahres dienen auch der fachspezifischen Eignungsfeststellung. Werden diese Prüfungen nicht innerhalb eines Jahres nach Absolvieren des Moduls bestanden, erlischt jeder weitere Prüfungsanspruch (vgl. § 18 der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung). Die persönliche Eignung für den Pflegeberuf wird selbstverständlich auch im Rahmen der praktischen Ausbildung ermittelt. Im Studium erbrachte Leistungen fließen mit in die Bewertung der Probezeit ein.

Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Semesters wurden bei der Studienplangestaltung ausgeschlossen. Praktika und praxisbasierte Lehrveranstaltungen können nach Absprache entweder in Form eines größeren zeitlichen Blocks oder tageweise durchgeführt werden. Die hierdurch eröffneten zeitlichen Spielräume haben positiven Einfluss auf die Studierbarkeit des Programms.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit des Programms nicht. Durchschnittlich müssen vier, maximal aber fünf Prüfungen pro Semester erbracht

werden. Die ausgewogene Mischung der Prüfungsformen sorgt für eine gute zeitliche Verteilung der Prüfungsleistungen über das Semester hinweg. Jede studienbegleitende Fachprüfung kann wahlweise direkt nach Ende der Lehrveranstaltungen oder zu Beginn des Folge semesters abgelegt und höchstens zweimal wiederholt werden. Die Prüfungswiederholung ist grundsätzlich jeweils im nächstmöglichen Prüfungszeitraum zu absolvieren und führt daher nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer. In den Semestern mit relativ hoher Prüfungsbelastung (hier ist vor allem das sechste Semester zu nennen, in dem auch die Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung erfolgt) ist die Präsenzzeit an der Universität zugunsten eines größeren Anteils an Selbstlernzeit reduziert, um den Studierenden mehr Raum für die Prüfungsvorbereitung zu geben.

Die Universität zu Lübeck bietet ein breites Spektrum an Betreuungs- und Beratungsleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit. Bei allen unmittelbar fachlichen Fragen stehen die Lehrenden und die Programmverantwortlichen sowie die Studiengangskordinatorin den Studierenden zur Verfügung; eine allgemeine Studienberatung erfolgt über das Studierenden-Service-Center. Zumindest für die Anschubphase des Studiengangs sind zudem regelmäßige Reflexions- und Evaluationsgespräche zwischen Studierenden und Programmverantwortlichen vorgesehen, die mindestens einmal im Monat stattfinden sollen. Eigene Tutorien für den Studiengang Pflege sind ebenfalls eingeplant. Darüber hinaus gibt es ein bereits in der Sektion Medizin erprobtes Mentorenprogramm für Studienanfänger/innen, das den Einstieg ins Studium erleichtern soll.

Für die Beratung Studierender und Studieninteressierter mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gibt es eine eigene Ansprechpartnerin an der Universität. Alle Lehrveranstaltungs räume sowie Bibliothek und Mensa sind barrierefrei zugänglich. Weitere Unterstützungsangebote für spezielle Studierendengruppen sind unter Punkt 2.11 beschrieben.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit des Programms in fast allen zentralen Punkten gewährleistet ist. Lediglich an der Angemessenheit der veranschlagten studentischen Arbeitsbelastung bestehen noch Zweifel, die jedoch nur durch Erprobung des Studiengangskonzepts in der Praxis ausgeräumt werden können. In den Vor-Ort-Gesprächen mit den Studierenden der Medizin und Psychologie ergab sich ein sehr positives Gesamtbild. Aufgrund der Größe von Universität und medizinischer Sektion besteht allgemein ein gutes Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden. Entsprechend der Aussagen der Studierenden sind die Lehrenden bei Fragen oder Problemen gut erreichbar und zeigen sich i.d.R. offen für Verbesserungsvorschläge oder Kritik.

1.4 Ausstattung

Personelle Ausstattung

Die theoriebasierte Lehre im Studiengang erfolgt zu fast 90% durch die Professor/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Sektion Medizin an der Universität zu Lübeck, insbesondere durch Pflegewissenschaftler/innen. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde von Seiten der Hochschule erwähnt, dass die Universität Lübeck über keine sozialwissenschaftliche Fakultät verfügt, auf deren Lehr- und Forschungsleistungen Pflegewissenschaft-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

ten und Medizin zurückgreifen könnten. Denkbar wäre hier, entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit anderen Universitäten im näheren Umkreis zu schließen.

Vereinzelte Lehrveranstaltungen zu pflegerelevanten naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Themen werden auch durch Lehrende der Fachhochschule Lübeck verantwortet. Darüber hinaus soll zum Sommersemester 2015 eine zusätzliche W1-Professur „Evidenzbasierte Pflege“ inklusive Assistenzstelle eingerichtet werden. Die Gutachtergruppe begrüßt dies sehr, da angesichts der weitreichenden Verantwortlichkeiten der Studiengangsleitung zusätzlicher Unterstützungsbedarf erkennbar besteht.

Ca. 25 % der Lehre im Studiengang werden durch Mitarbeiter/innen der UKSH Akademie (oder im Einzelfall auch anderer Praxispartner) übernommen. Dies betrifft hauptsächlich die praxisbasierten Anteile des Curriculums, jedoch auch einige wenige theoriebasierte Lehrveranstaltungen vor allem im Bereich der pflegerischen Bezugswissenschaften. Im Kooperationsvertrag zwischen Universität und UKSH Akademie ist festgelegt, dass die lehrverantwortlichen Dozent/innen mindestens über einen fachbezogenen Bachelorabschluss und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie eine nachweisbare didaktische Befähigung verfügen müssen.

Der Gutachtergruppe wurden umfassende fachliche Qualifikationsprofile aller beteiligten Lehrkräfte der Universität und der UKSH Akademie vorgelegt. In den Vor-Ort-Gesprächen zeigten sich die Lehrenden und Klinikleitungen der Sektion Medizin dem neuen Studiengang gegenüber sehr aufgeschlossen und betonten den hohen Nutzen einer wissenschaftsbasierten Pflegeausbildung auch für die ärztliche Arbeit. Die Vertreter/innen der Praxispartner legten ihre Motivation für die Beteiligung am Studiengang im Gespräch mit der Gutachtergruppe ebenfalls plausibel und überzeugend dar.

Das Dozierenden-Service-Center der Universität bietet regelmäßig didaktische Weiterbildungsveranstaltungen an, die auch den Praxispartnern offenstehen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen bewertet das Gutachterteam die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht sehr positiv. Auf eine rechtzeitige Besetzung der neuen Professur sollte jedoch unbedingt hingewirkt werden.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Nicht nur inhaltlich und personell, sondern auch hinsichtlich der sächlich-räumlichen Ausstattung werden im Studiengang Pflege vielfach Synergien mit der Humanmedizin genutzt. Dies gilt sowohl für die Lehrräume auf dem Campus als auch für die Bibliothek, deren Grundausstattung im Bereich Pflege derzeit systematisch um zusätzliche Ressourcen erweitert wird. Das im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche besichtigte Skills Lab, das hier unter dem Namen „Technisches Übungszentrum für ärztliche Fertigkeiten und Techniken (tüftl)“ angeboten wird, erachtet die Gutachtergruppe grundsätzlich als eine Bereicherung für den Studiengang. Das Zentrum dient der praktischen Einübung und Verfestigung erworbener Kenntnisse durch Simulation konkreter Behandlungssituationen. Auch Kommunikationstrainings der Medizinischen Psychologie (z.B. die Simulation von Beratungssituationen zu Übungszwecken) finden hier statt. Die Anleitung erfolgt hauptsächlich durch studentische Tutor/innen. Derzeit ist das

Übungszentrum allerdings noch stark auf die Bedürfnisse der Mediziner abgestimmt. Für die pflegerischen Anteile müssen nach Ansicht der Gutachtergruppe je nach Erfordernissen noch Materialien angeschafft werden.

Zusammenfassend eignet sich nach Ansicht der Gutachtergruppe die sächliche, räumliche und technische Ausstattung auf dem Lübecker Campus sehr gut für die angemessene Umsetzung des Studiengangskonzepts.

1.5 Qualitätssicherung

Die Instrumente und Vorgehensweisen zur Qualitätssicherung des Studiengangs sind im Antrag auf Akkreditierung ausführlich beschrieben. Grundsätzlich greifen zunächst die hochschulweit angewandten Verfahren, die in einer Rahmenqualitätssatzung und einer Evaluationsatzung festgelegt sind. Beide Dokumente sind in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Evaluationsatzung sieht eine regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation inklusive Fragestellungen zum benötigten Zeitaufwand verpflichtend vor. Auch extern abgeleistete Praktika können ausdrücklich Gegenstand der Evaluation sein. Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden laut Satzung grundsätzlich mitgeteilt. Weiterhin sollen mindestens alle fünf Jahre Befragungen der Absolvent/innen durchgeführt werden.

Auf Studiengangsebene wurden verschiedene zusätzliche Instrumente zur Qualitätssicherung etabliert. Allgemein soll eine Orientierung an den bewährten Evaluationsverfahren der Medizin erfolgen. Hierzu gehören z.B. auch die Befragung der Studierenden zu ihrer subjektiv empfundenen Gesamtarbeitsbelastung am Ende jedes Semesters und die Honorierung guter Evaluationsergebnisse durch zusätzliche finanzielle Mittel. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studiengang Pflege ebenfalls in dieses Anreizsystem einzubeziehen und generell an der leistungsorientierten Mittelvergabe innerhalb der Hochschule zu beteiligen.

Daten zum Studienerfolg (Noten, Durchschnittsnoten, Informationen zu individuellen Studienverläufen) sollen durch die Studiengangskoordination kontinuierlich gesammelt und ausgewertet werden, um sie für die Weiterentwicklung des Programms nutzbar zu machen. Zeigen sich bei einzelnen Studierenden erkennbare Probleme, ist eine Studienberatung verpflichtend vorgesehen.

Qualitätssicherung am Lernort Praxis

Die Beteiligung der Praxiseinrichtungen an der Qualitätssicherung des Studiengangs ist in den Kooperationsverträgen verankert. Sämtliche vorgesehenen Maßnahmen sind in den Verträgen detailliert beschrieben.

Mindestens einmal pro Semester ist ein Treffen aller Programmverantwortlichen seitens der Universität mit den Ausbildungsverantwortlichen der Praxiseinrichtungen vorgesehen. In diesen Versammlungen werden die Erfahrungen bei der Umsetzung des Praxiscurriculums reflektiert sowie Vorschläge für ggf. notwendige zusätzliche Evaluationen und/oder Anpassungen des Praxiscurriculums erarbeitet. Darüber hinaus dienen diese Versammlungen der

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

fachlichen Begleitung der für die Praxisausbildung verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Partnereinrichtungen. Es ist vorgesehen, je nach Bedarf für diese Gruppe zusätzliche Fortbildungen zu organisieren, um eine den Qualitätsanforderungen des Studiengangs angemessene Anleitung der Studierenden am Lernort Praxis sicherzustellen. Als Anbieter hierfür steht die UKSH Akademie zur Verfügung.

Die beteiligten Dozent/innen der UKSH Akademie sollen laut Vertrag außerdem an den regelmäßigen Versammlungen aller Lehrkräfte des Studiengangs teilnehmen (mindestens zweimal pro Semester).

Vertreter/innen der Praxiseinrichtungen werden auch am Fachbeirat für den Studiengang beteiligt. Dieses Gremium soll ebenfalls der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Programms dienen und sich aus Vertreter/innen der Universität, der Praxiseinrichtungen sowie der Studierendenschaft und der Alumni zusammensetzen. Der Beirat soll sich einmal pro Semester zwecks Erfahrungsaustauschs versammeln und ggf. Empfehlungen zur Qualitätssicherung aussprechen.

Insgesamt sind die beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes an beiden Lernorten nachhaltig zu sichern.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in offiziellen Dokumenten zum Studiengang transparent beschrieben und umfassen alle vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Teilaspekte (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung).

Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 1.1 verwiesen.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

2.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept geeignet ist, Wissen und Kompetenzen auf Bachelor-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln. Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 1.2 verwiesen.

Die formalen Vorgaben des Qualifikationsrahmens hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und Übergängen aus der beruflichen Bildung sind ebenfalls erfüllt. Nähere Ausführungen finden sich unter Punkt 2.2.2 und im Kapitel 2.3.

2.2.2 Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Magister/Diplom) liegt im Studiengang Pflege nicht vor.

Der Bachelor ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert.

Insgesamt werden im Studiengang Pflege 210 ECTS-Punkte erreicht, was den Strukturvorgaben entspricht. Da es sich um einen dualen Studiengang mit entsprechend hoher außercurricularer Arbeitsbelastung handelt, ist die Regelstudienzeit um ein Semester auf insgesamt vier Jahre verlängert, d.h. pro Studienjahr werden weniger als die sonst üblichen 60 ECTS-Punkte erbracht. Innerhalb der Studienzeit wird sowohl der Bachelorabschluss erworben als auch eine Berufsausbildung im Pflegebereich komplett absolviert. Der Bachelor of Science ist jedoch der einzige im Studiengang verliehene Hochschulgrad.

Der Umfang der Abschlussarbeit entspricht mit 12 ECTS-Punkten den Vorgaben.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. In der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung der Universität für Bachelor- und Mas-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

terstudiengänge ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden entspricht.

Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Zwei Module („Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I“ sowie das Modul „Journal Club“) umfassen jeweils nur 4 ECTS-Punkte. Im Antrag wird dies damit erklärt, dass beide Module kein umfangreiches Selbststudium über die Kontaktzeit hinaus erfordern, weil sie (entsprechend dem dualen Charakter des Programms) allgemeine Basiskompetenzen vermitteln bzw. der Vertiefung bereits vorhandenen Wissens dienen. Weiterhin schließen einige Module mit mehr als einer Prüfung ab, was ebenfalls im Antrag auf Akkreditierung ausführlich erläutert wird (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.5). Die Gutachtergruppe akzeptiert die Begründungen der Hochschule für die Ausnahmeregelungen als hinreichend und stellt fest, dass das Modularisierungs- und Prüfungskonzept des Studiengangs im Ganzen den Strukturvorgaben entspricht.

Die Modulbeschreibungen enthalten sämtliche erforderlichen Angaben und zeichnen sich insbesondere durch sehr detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte und Qualifikationsziele mit deutlichem Bezug zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse aus. Einzige Ausnahmen sind die Beschreibung des Moduls „Methoden des Case und Care Management“ (hier müssen noch Inhalte und Qualifikationsziele ergänzt werden) sowie die Modulbeschreibung zum Studium Generale. In diesem Modul sind die Lehrveranstaltungen frei aus dem Lehrangebot der Universität und der Fachhochschule Lübeck wählbar, weshalb keine Lehrinhalte angegeben werden können, jedoch müssen nach Meinung der Gutachter auch für dieses Modul Qualifikationsziele formuliert werden, da es wie alle anderen Module einen festen Bestandteil des Studiengangs darstellt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Beschreibungen der zu erwerbenden Kompetenzen in den einzelnen Modulen noch einmal sorgfältig auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. So sollten die Module zur klinischen Praxis, die höchsten ethischen und methodisch-wissenschaftlichen Herausforderungen gerecht werden muss, auch ethische und methodisch-wissenschaftliche Kompetenzziele integrativ vermitteln. Eine systematische Trennung von Praxis und Ethik bzw. Praxis und Wissenschaft sollte nach Meinung der Gutachter unbedingt vermieden werden, da sie zur Deprofessionalisierung führt.

Die Modulbeschreibungen weisen jeweils die Kontaktzeit an der Universität, die Selbststudienzeit und die integrierten Praxisstunden gesondert aus, was die Gutachter begrüßen.

Die Vergabe relativer Noten gemäß ECTS Users' Guide in der Fassung von 2009 ist im Diploma Supplement vorgesehen.

Zu Zeiträumen für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis sowie zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vgl. die Ausführungen unter Punkt 2.3.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Der Zugang zum Studiengang wird durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife eröffnet. Entsprechend der Konzeption als dualer Studiengang ergibt sich ein zwei stufiges Bewerbungs- und Zugangsverfahren:

1. Studieninteressierte müssen sich zunächst bei der UKSH Akademie (oder ggf. einem anderen Praxispartner) um einen Ausbildungsplatz bewerben. Als Teil der Bewerbung muss auch ein Motivationsschreiben verfasst werden, aus dem das spezielle Interesse am dualen Studiengang Pflege hervorgeht. Die Praxispartner nehmen die Auswahl der Bewerber/innen vor und die Bewerber/innen erhalten Ausbildungsverträge; der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Universität zu Lübeck wird am Auswahlverfahren beteiligt und erhält ein Vetorecht.
2. Nach Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität selbst. Bewerbungs- und Auswahlverfahren sind im Kooperationsvertrag zwischen Universität und Akademie sowie in der Studiengangsordnung festgelegt.

Die Gutachter betrachten das Verfahren als solches sowie die Art der Beteiligung von Universität und Praxispartnern am Auswahlprozess insgesamt als adäquat.

Die allgemeine Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge sieht in § 20 die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention vor. Die Ordnung legt außerdem fest, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Aufgrund des ausbildungsintegrierenden Konzepts ist während der ersten drei Studienjahre ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule oder Praxiseinrichtung für die Studierenden kaum zu realisieren. Daher sieht das Studiengangskonzept ein Mobilitätsfenster erst im siebten Semester, also nach Abschluss der Berufsausbildung vor. Hier besteht z.B. die Möglichkeit, zwei modulintegrierte Projekte bzw. Praktika an Praxiseinrichtungen oder Hochschulen im Ausland zu absolvieren. Um die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern, wurden die Module auch in Anlehnung an ähnliche Studiengänge konzipiert, die bereits an kooperierenden ausländischen Hochschulen angeboten werden.

Die Studienorganisation erlaubt nach Meinung der Gutachtergruppe die Umsetzung des dualen Konzepts. Dies kann vor allem durch die vorgesehene kontinuierliche enge Abstimmung zwischen Hochschule und Praxispartnern gewährleistet werden. Eine besonders wichtige Rolle spielen hierbei die Studiengangs- und Praktikumskoordinator/innen, die für die organisatorische Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen verantwortlich sind. An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass nach Auffassung des Gutachterteams der Erfolg des Studienganges entscheidend von einer gelingenden Integration der Theorie- und Praxisphasen (in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht) abhängt.

Die inhaltlichen Aspekte des Studiengangskonzepts werden unter Punkt 1.2 ausführlich behandelt.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter betrachten das Programm auch unter der Berücksichtigung der besonderen Anforderungen für duale Studiengänge grundsätzlich als studierbar. Ein endgültiger Nachweis der Studierbarkeit kann jedoch erst durch die Erprobung des Konzepts in der Praxis erfolgen.

Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 1.3 verwiesen.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. In insgesamt fünf Modulen wird von diesem Prinzip abgewichen, was im Antragstext ausführlich begründet wird. In den beiden theoretischen Grundlagenmodulen zur menschlichen Entwicklung und Gesundheit (Semester 1-2) sowie zur klinischen Medizin und Psychologie (Semester 3-4) erscheint der vermittelte Stoff zu umfangreich, um in nur einer Prüfungsleistung adäquat überprüft werden zu können. Aus diesem Grund werden jeweils zwei lehrveranstaltungsbezogene Teilklausuren gestellt. Das Pflichtmodul „Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen“ erstreckt sich ebenfalls (mit unterschiedlichen Schwerpunkten je nach angestrebtem Berufsabschluss) über ein Studienjahr (Semester 3-4) und schließt mit einer Kombination aus einer Klausur am Ende des dritten Semesters und einer praktischen Prüfung am Ende des vierten Semesters ab, um den angestrebten erheblichen Wissens- und Kompetenzzuwachs der Studierenden auf angemessene Weise in den Prüfungen abzubilden. Mit nur einer Prüfungsleistung wäre dies laut Ausführungen der Universität nur eingeschränkt möglich.

Bei zwei weiteren Lehrmodulen („Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis“ und „Professionelles Handeln im Pflegealltag“) ergibt sich die Notwendigkeit von Teilprüfungen aus den Vorgaben für den Erwerb des staatlich anerkannten Berufsabschlusses, da in diesen Modulen die Prüfungen auch Teil der staatlichen Prüfung für den Erwerb der Berufszulassung sind. Daher sind gemäß den Vorgaben jeweils drei Teilklausuren bzw. drei mündliche Prüfungen zu absolvieren.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden durch die Teilprüfungen weder die Studierbarkeit noch der Grundsatz des kompetenzorientierten Prüfens erkennbar beeinträchtigt. Dennoch hält es das Gutachterteam für geboten, das Prüfungskonzept bei der Reakkreditierung unter Heranziehung von Evaluationsergebnissen noch einmal sorgfältig auf diese beiden Aspekte

hin zu untersuchen.

Abgesehen von den genannten Ausnahmen sind alle Prüfungen modulbezogen und nach Ansicht der Gutachtergruppe jeweils gut auf die formulierten Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Über den gesamten Studienverlauf hinweg wird eine ausgewogene Mischung kompetenz- und wissensorientierter Prüfungsformen angewandt (Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Präsenzübungen sowie praktische Prüfungen).

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 19 der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge verbindlich geregelt.

Die allgemeine Prüfungsverfahrensordnung ist veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die Studiengangsordnung wurde hausintern bereits einer Rechtsprüfung unterzogen, liegt jedoch bisher nur als Entwurf vor, da in einigen Details noch Abstimmungsbedarf mit dem Ministerium besteht. Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der endgültigen Ordnung muss noch nachgewiesen werden (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 2.8).

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist weitgehend erfüllt.

Aufgrund des ausbildungsintegrierenden Programmprofils sind die Kooperationsbeziehungen zwischen Universität und Praxispartnern von zentraler Bedeutung für eine gelingende Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Im unmittelbaren Vorfeld der Vor-Ort-Gespräche wurden der Gutachtergruppe verschiedene schriftliche Vereinbarungen bezüglich des Studiengangs in Entwurfsfassung vorgelegt.

Ein umfassender Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der UKSH Akademie als Tochtergesellschaft des UKSH regelt in ausführlicher Weise die Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner hinsichtlich der Durchführung des Studiengangs einschließlich der Verfahrensweisen und Instrumente zur Qualitätssicherung. Aus dem Vertrag geht klar hervor, dass die Universität die Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und Evaluation sowohl der theoretischen als auch der praxisbasierten Studiengangsanteile trägt, jedoch die UKSH Akademie an den regelmäßigen Meetings aller Lehrenden sowie am (noch zu etablierenden) Fachbeirat für den Studiengang beteiligen wird (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.5). Ferner stellt die Akademie laut Kooperationsvertrag sicher, dass die Lehrenden in den Praxisphasen für die Hochschullehre hinreichend qualifiziert sind und benennt eine/n Mitarbeiter/in für die Praktikumskoordination.

Neben der UKSH Akademie können auch andere Einrichtungen als Praxispartner im Studiengang fungieren. In diesem Fall schließen die betreffenden Häuser eine gesonderte trilaterale Vereinbarung mit der Hochschule und der Akademie, die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Beteiligten regelt. Ein entsprechendes Vertragsmuster wurde vorgelegt. Ferner schließt die Universität mit der FH Lübeck eine Vereinbarung über die von der Fachhoch-

schule in den Studiengang eingebrachte Lehrleistung. Diese wurde ebenfalls als Entwurf eingereicht.

Die Gutachtergruppe erwartet, dass seitens der ausbildenden Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein, ggf. auch in Hamburg und Niedersachsen insgesamt ein großes Interesse an der Teilnahme am Studiengang Pflege bestehen wird und hält daher einen mittelfristig steigenden Bedarf an Studienplätzen für nicht unwahrscheinlich. Es wird daher dringend empfohlen, für diesen Fall unter Berücksichtigung der derzeitigen Zulassungsregeln rechtzeitig Gespräche mit dem Ministerium zu führen und verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzierung zu treffen.

Die Gutachtergruppe betrachtet die vorliegenden Fassungen der Kooperationsvereinbarungen insgesamt als ausreichend plausibel, um die sachgerechte Umsetzung und Qualität des dualen Studiengangskonzepts erwarten zu lassen. Sämtliche Verträge müssen allerdings noch von allen Beteiligten abschließend befürwortet und unterzeichnet werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass sämtliche Dokumente bis zur Entscheidung der Akkreditierungskommission in verbindlicher, rechtsgültiger Form vorgelegt werden können.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe betrachtet die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs insgesamt als ausreichend.

Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 1.4 verwiesen.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Studiengangsordnung, im Modulhandbuch und in der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung dokumentiert.

Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Studiengangsordnung steht noch aus (vgl. Punkt 2.5). Es wird empfohlen, die Ordnungen und das Modulhandbuch auch online zur Verfügung zu stellen, sobald eine Website für den Studiengang eingerichtet ist.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Das in den Antragsunterlagen beschriebene Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Lübeck für Studium und Lehre sieht alle mindestens erforderlichen Instrumente vor (Lehrveranstaltungsevaluation, Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs). Die Evaluationsmaßnahmen erstrecken sich auch auf den Lernort Praxis und binden die Praxispartner in angemessener Weise in die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Für nähere Ausführungen wird auf Kapitel 1.5 verwiesen.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang erfüllt nach gegenwärtigem Kenntnisstand alle besonderen Anforderungen der Akkreditierung an duale Studiengänge. Die Kriterien 2.1 bis 2.7 sind unter Berücksichtigung des besonderen Profilspruchs erfüllt.

Für nähere Ausführungen wird auf die Kapitel 1.1 bis 1.4 sowie die Kapitel 2.1 bis 2.7 verwiesen. Wo erforderlich, schließen die dortigen Beschreibungen und Bewertungen die besonderen Profilmerekmale des Studiengangs explizit mit ein.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität zu Lübeck verfügt über verschiedene Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die sowohl auf die Rahmenbedingungen des Studierens und Lehrens als auch auf die Lehre selbst einwirken.

Die Hochschule hat das Audit „Familiengerechte Hochschule“ bereits zweimal erfolgreich durchlaufen. Auf dem Campus gibt es Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Eltern-Kind-Arbeitsräume, die Studierende und Beschäftigte gleichermaßen nutzen können. Ferner können Studierende in besonderen Lebenslagen ein umfangreiches Beratungsangebot nutzen: Hierzu gehört z.B. auch psychologische oder soziale Beratung über das Studentenwerk Schleswig Holstein.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte koordiniert die Maßnahmen und Aktivitäten der Universität zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Gender- und Diversity-Aspekte fließen auch mit in die Lehre ein: So gibt es beispielsweise für Studierende der Medizin eine Vorlesungsreihe zum Thema „Gender in der Medizin“ als Wahlpflichtveranstaltung. Im Wintersemester 2012/13 wurde erstmals ein Gender- und Diversity-training für Lehrende angeboten. Weiterbildungen zu Gender, Vielfalt und Interkulturalität in der Lehre sind über das Dozierenden-Service-Center möglich.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule v. 30.05.2014

1 Zur faktischen Richtigkeit der Angaben im Bewertungsbericht

Die Verfasser des Akkreditierungsantrags danken den Gutachtern und der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) Hannover für den umfassenden Bewertungsbericht. Alle in dem Bericht getroffenen Aussagen zu den inhaltlichen und formalen Rahmendaten des geplanten Studiengangs entsprechen den Angaben im Akkreditierungsantrag bzw. den dazugehörigen Anlagen.

2 Zu den Begutachtungsergebnissen

2.1 Ergänzung ausstehender Qualifikationsziele

(zum Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs...)

Im Bewertungsbericht wird angemerkt, dass für die Lehrmodule PF4700 „Methoden des Case und Care Management“ und PF4800 „Studium Generale“ noch keine differenzierten Qualifikationsziele ausgewiesen sind.

Die Beschreibung der betreffenden Module wurde in der Zwischenzeit komplettiert, inkl. einer vollständigen Benennung der Qualifikationsziele (s. Anlage 1.1 dieser Stellungnahme).

2.2 Art und Struktur der angestrebten Kompetenzen

(zum Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs ...)

Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass die für das vorliegende Studiengangskonzept vorgenommene Differenzierung zwischen klinischen, ethischen, organisations- und steuerungsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen zu einer nicht intendierten Trennung von Theorie und Praxis im Lehren und Lernen führen kann. Es wird empfohlen, die Zuordnung der Kompetenzen zu den einzelnen Modulen nochmals sorgfältig hinsichtlich ihrer inhaltlichen Angemessenheit und Plausibilität zu prüfen.

Dieser Hinweis wurde und wird im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Studiengangs berücksichtigt. Allerdings sei grundsätzlich angemerkt, dass die oben genannte Differenzierung zwischen den vier Kompetenzbereichen (klinisch, ethisch, organisations- und steuerungsbezogen, wissenschaftlich) ein konzeptionelles Basismerkmal dieses Studiengangs ist (Band 1: Dokumentation, S. 11 ff.). Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, sind diese vier Kompetenzbereiche als Schwerpunkte zu verstehen, welche die übergeordneten Qualifikationsziele im Bereich der Befähigung zur Erwerbstätigkeit in der Pflege, zu wissenschaftlichen Aufgaben und zum gesellschaftlichen Engagement sowie im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung miteinander vernetzen. Dieser integrative Charakter bedingt, dass diese vier Kompetenzbereiche nicht ausschließlich theoretischer oder praktischer Natur sind, d. h., dass sie stets sowohl Wissen und Können im Bereich der theoretischen Grundlagen und der prakti-

schen Fertigkeiten oder Erfahrungen pflegerischen Handelns in den Blick nehmen. Ebenso bedeutet dies, dass keiner der vier Kompetenzbereiche losgelöst von den anderen vermittelt und entwickelt werden kann. Die auf der Ebene der Qualifikationsziele der Lehrmodule vorgenommene Schwerpunktsetzung dient als Leitrahmen für die inhaltlichmethodische Feinplanung des Lehrens und Lernens und soll ein klares inhaltliches Profil der einzelnen Module mit ausreichend fein definierten und auch überprüfbaren Qualifikationszielen ermöglichen. Dies wird als eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Lehrens und Lernens in diesem Studiengang im Sinne der intendierten Ziele verstanden.

Im Rahmen der weiteren Feinplanung und Umsetzung des Studiengangskonzeptes werden die für die einzelnen Lehrmodule ausgewiesenen Kompetenzen kontinuierlich kritisch reflektiert und bei Bedarf angepasst, dies späterhin auch auf der Basis der laufenden Evaluationsergebnisse. Hierbei wurden bereits, auch unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Gutachter, vereinzelte Modifizierungen vorgenommen. In der Anlage 2 sind die pro Lehrmodul intendierten Qualifikationsziele laut aktuellem Planungsstand dargestellt. Änderungen im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen sind farbig hervorgehoben.

2.3 Inhaltliche und organisatorische Integration der Theorie- und Praxisphasen

(zum Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013: Studiengangskonzept)

Die Gutachter verweisen an mehreren Stellen auf die besondere Bedeutung der gelingenden inhaltlichen und organisatorischen Integration der Theorie- und Praxisphasen für den Erfolg dieses dualen Studiengangs. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen und der Vor-Ort- Begutachtung lag das sogenannte Praxiscurriculum für diesen Studiengang, das einen Anhang des Modulhandbuchs bildet, noch nicht vor, sodass die Gutachter die geplante inhaltliche Integration der Theorie- und Praxisphasen noch nicht abschließend bewerten konnten.

In der Zwischenzeit ist die Grundstruktur des Praxiscurriculums konzipiert (s. Anlage 1.2 dieser Stellungnahme). Den Praktika wurden hierbei eindeutige Benennungen zugewiesen, denen die Zuordnung zum angestrebten Berufsabschluss und die Reihenfolge im empfohlenen Studienverlauf zu entnehmen ist. Weiterhin macht das Praxiscurriculum die Verbindung der Praktika zu den einzelnen Lehrmodulen (die bis auf zwei Ausnahmen für alle Praktika pro Berufsrichtung gegeben ist) deutlich. Durch die Überarbeitung der Einordnung der Praktika in den Studienverlauf variiert die Anzahl der Praktika nunmehr zwischen 14 (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und 15 (Altenpflege) Praktika. Diese Unterschiede in der Anzahl sind allein durch Unterschiede in den berufsgesetzlich vorgegebenen Einsatzbereichen bedingt und haben keine Auswirkung auf die Gesamtzahl der zu absolvierenden Praktikumsstunden. Das heißt, diese ist für alle Studierenden unabhängig vom angestrebten Berufsabschluss gleich (knapp 2.530 Stunden bis zum Erwerb der staatlichen Berufszulassung am Ende des 6. Fachsemesters und 450 Stunden in den Fachsemestern 7 und 8 laut empfohlenem Studienverlaufsplan).

Das Praxiscurriculum richtet sich an die Studierenden sowie an alle an der praktischen Ausbildung beteiligten oder mit der praktischen Ausbildung in Berührung kommenden Dozierenden, Anleitenden oder organisatorisch-administrativ Verantwortlichen in diesem Studiengang

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule v. 30.05.2014

und ist verbindliche Grundlage für die Durchführung dieses Teils des dualen Studiums bzw. der integrierten Ausbildung. Diese Verbindlichkeit wird durch die Kooperationsverträge mit den Praxispartnern auch formaljuristisch hergestellt; die entsprechend unterzeichneten und damit verbindlich wirksamen Verträge werden rechtzeitig bis zur Entscheidung der Akkreditierungskommission nachgereicht (s. Punkt 2.5 dieser Stellungnahme). Das Praxiscurriculum enthält folgende wesentlichen Inhalte:

- Eine Präambel inkl. wesentlicher inhaltlicher und organisatorischer Kernanforderungen an die Gestaltung der Praktika in diesem Studiengang
- Übersichten über die zu erbringenden Praktika in diesem Studiengang (jeweils differenziert nach angestrebtem Berufsabschluss), inkl. der Zuordnung zu den Einsatzgebieten laut berufsgesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, infrage kommender Einsatzorte, zeitlichen Umfangs, organisatorischer Zuständigkeiten und assoziierter Lehrmodule/-veranstaltungen
- Übersichten über die geplanten Praxisanleitungen und -begleitungen sowie praxisbasierten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen pro Praktikum bzw. dazugehörigen Lehrmoduls (jeweils differenziert nach angestrebtem Berufsabschluss)
- Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Praktika inkl. Definition der inhaltlich-methodischen Anforderungen und organisatorischen Rahmendaten (jeweils differenziert nach angestrebtem Berufsabschluss)
- Informations- und Dokumentationsressourcen inkl. Angabe wichtiger Kontaktdaten und dazugehöriger Informationsverantwortung sowie verbindlicher Vorlagen für die Dokumentation und Bewertung der Praktika und die Dokumentation erfolgter Praxisanleitungen.

Die Entwicklung des Praxiscurriculums erfolgt im kontinuierlichen Austausch mit (potenziellen) Praxispartnern aller drei integrierten Berufsrichtungen (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) und ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die im Anhang abgebildete Struktur stellt aber das verbindliche Basiskonzept dar, das im weiteren Abstimmungsprozess auf die noch ausstehende Feinplanung der Praktika für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege übertragen wird.

Nach Aufnahme des Studiengangbetriebs wird das Praxiscurriculum kontinuierlich evaluiert und reflektiert. Ein wesentliches Instrument sind hierbei neben der studentischen Lehrevaluation die für mindestens einmal pro Semester geplanten Versammlungen mit allen an der praktischen Ausbildung beteiligten Verantwortlichen in diesem Studiengang (Band 1: Dokumentation, S. 65 f.). Um eine gleichmäßige Qualität der Praxisanleitung über alle Praxispartner hinweg sicherzustellen, wird zusätzlich unter der verantwortlichen Lenkung durch die Universität zu Lübeck und Einbezug aller Praxispartner ein Fortbildungsprogramm für alle in die Anleitung der Studierenden eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxispartner etabliert. Alle Praxispartner gehen mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags für diesen Studiengang eine Verpflichtung zur Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an diesem Programm ein. Für die Realisierung des Fortbildungsprogramms stehen entsprechende Kompetenzen und Ressourcen seitens der UKSH Akademie zur Verfügung, wie im

Bewertungsbericht (S. I-11) angemerkt.

2.4 Prüfungssystem

(zum Kriterium 2.5 Drs. AR 20/2013: Prüfungssystem)

In dem Bewertungsbericht wird das für den Studiengang geplante Prüfungssystem als angemessen bewertet, unter dem Vorbehalt, dass bei der künftigen Reakkreditierung des Studiengangs die für einzelne Module vorgesehene Aufteilung der Prüfungsleistung auf mehrere Teilleistungen sorgfältig hinsichtlich möglicher ungünstiger Auswirkungen auf die Studierbarkeit und das kompetenzorientierte Prüfen zu evaluieren ist.

Laut aktuellem Studiengangskonzept setzt sich die Prüfungsleistung in insgesamt fünf Lehrmodulen aus mehreren Teilleistungen zusammen. Dies trägt entweder dem Umfang und der Komplexität der adressierten Kompetenzen und/oder den Vorgaben der berufsgesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Rechnung (Band 1: Dokumentation, S. 55 ff.). Diese Begründung wurde von den Gutachtern als nachvollziehbar und plausibel anerkannt. Eine Gefährdung der Studierbarkeit oder des Anspruchs kompetenzorientierten Prüfens wird für unwahrscheinlich gehalten.

Wie bereits im Akkreditierungsantrag beschrieben, wird der Sicherstellung und kontinuierlichen Überprüfung der Studierbarkeit in diesem Studiengang ein hoher Stellenwert eingeräumt, gerade in Anbetracht der besonderen Herausforderungen aufgrund des dualen Charakters dieses Studiums (Band 1: Dokumentation, S. 49). Die Erfassung und kritische Überprüfung der studentischen Belastung im Kontext der Modulprüfungen wird folgerichtig regelmäßiger Bestandteil der geplanten Aktivitäten zur Qualitätssicherung und Evaluation in diesem Studiengang sein (Band 1: Dokumentation, S. 63 ff.)

2.5 Studiengangsbezogene Kooperationen

(zum Kriterium 2.6 Drs. AR 20/2013: Studiengangsbezogene Kooperationen)

Die für diesen dualen Studiengang geplanten Kooperationen mit der Fachhochschule Lübeck (Lehrbeteiligung < 10 %), der UKSH Akademie (Lehrbeteiligung ca. 25 %, Praktikumskoordination und Träger der praktischen Ausbildung) und weiteren Praxispartnern (Trägern der praktischen Ausbildung) werden als inhaltlich plausibel und die geplante formale und inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen als nachvollziehbar und sachgerecht bewertet. Diese Bewertung gilt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch keine abschließend von allen Vertragsparteien bestätigten und abgezeichneten Vertragsdokumente vorlagen. Es wird gefordert, dass diese bis zur Entscheidung der Akkreditierungskommission nachgereicht werden.

Gegenüber dem Sachstand, der Grundlage für den Bewertungsbericht der Gutachter war, haben sich bis zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Vertragsdokumente liegen allen Partnern unmittelbar zur Unterschrift vor, sodass eine rechtzeitige Zusendung vor der Entscheidung der Akkreditierungskommission realisiert werden kann.

2.6 Transparenz und Dokumentation

(zum Kriterium 2.8 Drs. AR 20/2013: Transparenz und Dokumentation)

Das Kriterium wurde als weitgehend erfüllt bewertet, mit der Einschränkung, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Bewertungsberichts die Veröffentlichung und die Inkraftsetzung der Studiengangsordnung (SGO) noch ausstanden. Darüber hinaus wurde empfohlen, die SGO sowie die Prüfungsverfahrensordnung und das Modulhandbuch online auf der (noch einzu-richtenden) Website des Studiengangs zu veröffentlichen.

Nach dem aktuellen Stand der Entwicklungen sei im Rahmen dieser Stellungnahme Folgendes hinzugefügt:

- Die SGO ist im Mai d. J. von allen universitären Gremien (Senatsausschuss Medizin, Senat und Präsidium der Universität zu Lübeck) bestätigt worden. Hierbei haben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu derjenigen Fassung ergeben, die Grundlage dieses Bewertungsberichts war. Die Veröffentlichung der Satzung im Schleswig-Holsteinischen Nachrichtenblatt Hochschule und damit die Inkraftsetzung ist für Anfang Juli 2014 zu erwarten. Die bestätigte Fassung der SGO wird rechtzeitig zusammen mit den ausstehenden unterzeichneten Kooperationsverträgen vor der Entscheidung der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt.
- Die Website für den Studiengang (<http://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/pflege.html>) befindet sich in der Einrichtung und wird in Kürze öffentlich zugänglich gemacht. Nach dem Vorbild anderer Studiengänge der Universität zu Lübeck (z. B. <http://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/medieninformatik.html>) wird die Homepage direkten Zugriff u.a. auf die genannten Ordnungen, das Modulhandbuch, den empfohlenen Studienverlaufsplan und weitere wichtige Informationen für Interessentinnen/ Interessenten, Studierende und Lehrende bieten.

3 Anlagen

Anlage 1:

- Anlage 1.1 Aktualisiertes Modulhandbuch
- Anlage 1.2 Praxiscurriculum

Anlage 2: Aktualisierte Übersicht Qualifikationsziele und adressierte Kompetenzen pro Modul